

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 25 (1969)
Heft: 11-12

Artikel: St. Galler Spezialität
Autor: L.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Galler Spezialität

Die politischen, Orts- und Schulgemeinden sollen in ihrem Bereich ermächtigt werden, die volljährigen Schweizerbürgerinnen stimmberechtigt zu erklären, schlägt der St. Galler Regierungsrat mit seiner Botschaft und dem Entwurf für eine Revision der Kantonsverfassung vor, welche am 28. Oktober 1969 an den Grossen Rat gerichtet wurde.

Es ist begreiflich, dass man sich im Kanton St. Gallen nur zum **Gemeindefakultativum für das Frauenstimmrecht** entschliessen konnte, erreichte doch bei der eidgenössischen Abstimmung vom 1. Februar 1959 dieser Kanton 80,7% Neinstimmen. Seit 1921 wurde keine kantonale Abstimmung über das Frauenstimmrecht durchgeführt. 1953 wurde sogar die Wählbarkeit in Schulräte, Gerichte und Kirche mit 55,9 Prozent Neinstimmen abgelehnt. Einen ersten Erfolg erlebte das Frauenstimmrecht, als 1952 die Konfessionen in der Kantonsverfassung ermächtigt wurden, für sich das Frauenstimmrecht einzuführen. Die evangelische Kirche hat nach einer ersten negativen Abstimmung im Jahre 1955, am 5. Mai 1968 mit 10 657 Ja gegen 4177 Nein das **Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten** eingeführt. Im katholischen Konfessionsteil dagegen scheiterte am 25. April 1969 die Vorlage auf Einführung des Frauenstimmrechts, weil zum vorgeschriebenen Zweidrittelmehr aller, nicht nur der anwesenden Mitglieder des Katholischen Kollegiums (Kirchenparlament) 3 Stimmen fehlten. Inzwischen ist eine Volksinitiative der Jungen Christlichen Union zustande gekommen, um die Frauen im katholischen Konfessionsteil in Stimmberechtigung und Wahlfähigkeit den Männern gleichzustellen.

In 89 der 91 St. Galler Gemeinden werden Gemeindeversammlungen durchgeführt. Nur die Stadt St. Gallen und Rorschach kennen den Grossen Gemeinderat (Gemeindeparlament). Für manche Gemeinden stellt sich die Alternative: Abschaffung der Gemeindeversammlung oder Verzicht auf Einführung des Frauenstimmrechts.

Nun sucht die St. Galler Regierung die Gemeindeversammlungen dadurch zu «retten», dass

sie einen zusätzlichen Verfassungsartikel vorschlägt, wonach **die Gesetzgebung gestatten kann, dass sich an der Bürgerversammlung** (so heisst die Gemeindeversammlung im St. Gallischen) **ein Ehegatte durch den andern Ehegatten vertreten lassen kann**. Eine solche Stellvertretung in der Gemeindeversammlung besteht bisher nirgends in der Schweiz. Wohl ist im Kanton Zürich gemäss dem Gesetz über Wahlen und Abstimmungen von 1955 (also lange bevor das Frauenstimmrecht für die Gemeinden ermöglicht wurde) die Stellvertretung für im gleichen Haus lebende stimmberechtigte Familienmitglieder gestattet; dies jedoch nur bei Urnenabstimmungen. Eine gleichlautende Bestimmung wurde mit der Novelle vom 20. November 1967 ins **Schaffhauser Wahlgesetz** aufgenommen. Diese, unabhängig vom Frauenstimmrecht eingeführte Stellvertretung, überträgt sich bei Einführung des Frauenstimmrechts automatisch auf die Ehefrau und auf die andern weiblichen Familienmitglieder. Praktisch spielt sich das so ab, dass die vertretene Person, die alles Material zur betreffenden Abstimmung erhalten hat, den Stimmzettel zuhause ausfüllt, ihn in einem mitgelieferten Couvert dem Vertreter mit dem Stimmausweis mitgibt. Dieser kann nur eine Person vertreten, deren Stimmausweis er mit dem seinen beim Betreten des Stimmlokals abgibt und sodann den Stimmzettel mit seinem eigenen einwirft.

Die **Stellvertretung in einer Gemeindeversammlung** wäre etwas ganz anderes. Hier ist die persönliche Präsenz die Hauptsache. Zu den auf der Tagesordnung stehenden Geschäften können neue Anträge gestellt werden, und die Willensbildung erfolgt in der Versammlung selbst. Die vertretene Person kann also nicht zum voraus dem Vertreter Instruktionen geben. Diese Stellvertretung wäre ähnlich wie bei der Vormundschaft, indem der Vertreter sich entschliessen muss, was er will. Wenn nach dem Wortlaut der Bestimmung anscheinend eine Gleichberechtigung besteht, indem jeder Ehegatte den andern vertreten kann, so ist anzunehmen, dass der Ehemann sich nach wie vor als Vertreter der Familie fühlt und die Frau zu Hause bleibt. Man würde also mit dieser

Bestimmung zwar das Frauenstimmrecht einführen können, die Frauen aber nicht ermutigen, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen; und gerade eine Ermunterung brauchen unsere «schüchternen» Frauen! Damit würde der Hauptzweck des Weges von unten, nämlich die Einführung der Frauen in die Funktion der lebendigen Demokratie, nicht erreicht. Dieses vom Regierungsrat vorgeschlagene neue Institut wird sicher noch zu grossen Diskussionen führen, und zwar zunächst in der grossrätlichen Kommission. L. R.

Zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 1969

Artikel 21 der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** lautet:

«Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes **unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter** teilzunehmen.

Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.»

Damit wird die Demokratie als einzige der Würde des Menschen entsprechende Staatsform erklärt. Frei steht es den Staaten jedoch nach Absatz 1 dieses Artikels, diese Demokratie als direkte (unmittelbare Teilnahme) oder als repräsentative Demokratie auszustatten. Es könnte also keinem Land der Vorwurf gemacht werden, es erfülle die Erfordernisse der Menschenrechte nicht, wenn es keine Abstimmungen über Sachfragen durchführt.

Wesentlich ist, dass gemäss Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jeder Mensch auf die darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung Anspruch haben soll, wobei das Verbot der Unterscheidung nach dem Geschlecht ausdrücklich genannt wird. Bereits in der Einleitung zur Charta der Vereinten Nationen wird der Glaube an die grundlegenden Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person **und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau bekräftigt**. Somit haben auch die Frauen Anspruch auf die politischen Rechte ihres Landes, und zwar in gleichem Umfang wie die Männer.

Die Forderung nach Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau wurde besonders deutlich nochmals erhoben in der **Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau**, welche von der Generalversammlung der UNO am 7. November 1967 angenommen wurde. In Artikel 4 dieser Erklärung werden die politischen Rechte im gleichen Sinn umschrieben wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Dieser Text ist noch deutlicher. Der Ausdruck «unmittelbare Teilnahme bei der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten» ist ersetzt worden durch «Das Recht der Stimmabgabe bei allen Volksentscheiden!» Unmissverständlich sind die authentischen Texte. Sie lauten auf Englisch: «The right to vote in all public referenda», auf Französisch: «Le droit de vote dans tous les référendums publics». Es steht also ausser jedem Zweifel, dass in jenen Staaten, in welchen Volksabstimmungen durchgeführt werden, die Teilnahme der Frauen daran offenstehen muss.

Die **Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Eu-**